



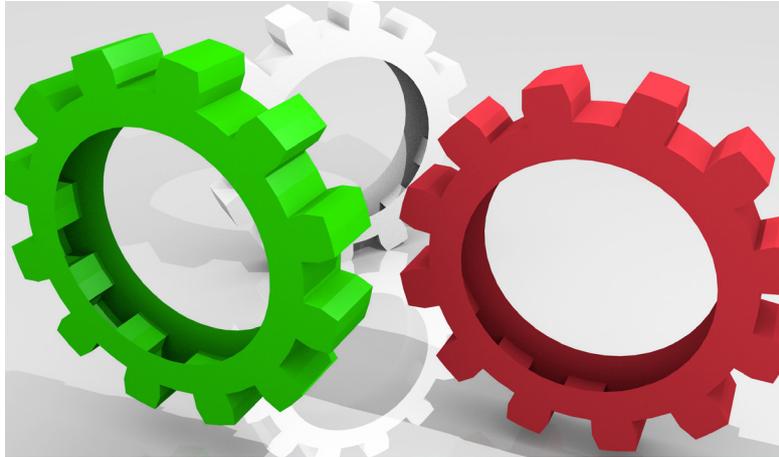
Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2025



EVENT



- **27.03.2025**
- **Web-Event: Entsendung nach Italien: Meldepflicht und Baustellenführerschein (?)**

Uhr: 10:00–11:30 auf Microsoft Teams

Web-Event in Zusammenarbeit mit VDMA e.V.

Für weitere Informationen [klicken Sie bitte hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

	SUSTAINABILITY	
Italien:	CSRD: Vereinfachungen und Verzögerungen bei der Umsetzung	5
	CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE	
Italien:	Die wirtschaftliche Begünstigung durch das GvD Nr. 231/01 wegen fehlender angemessener Arbeitsplätze	5
	ARBEITSRECHT	
Italien:	Die DSGVO hat Vorrang vor den Kollektivverträgen: das Urteil des EU-Gerichtshofs vom 19.12.24	6
	DATENSCHUTZRECHT	
Italien:	Datenschutzbeauftragter sperrt DeepSeek	6
	GESELLSCHAFTSRECHT	
Italien:	Nachhaltigkeitsberichterstattung: Pflichten und Haftung der Geschäftsführer	7
Deutschland:	Regressausschluss für Kartellbußgelder? Rechtsstreit mit EU-weiten Folgen	7
	BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN	
Italien:	IRES Reinvestitionsprämie: Senkung des IRES-Steuersatzes für das Steuerjahr 2025	8
	STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE	
Italien:	Steuer Guthaben Industrie 4.0 - Neuigkeiten des Haushaltsgesetzes 2025	8
	INTERNATIONALES STEUERRECHT	
Italien:	EuGH: Erstattung der Quellensteuer auf Dividenden an nicht ansässige Unternehmen bei Verlusten	9
	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	Verlustbringende Gesellschaften im Rahmen von TP-Analysen	9
	LIFE SCIENCE & HEALTHCARE	
Italien:	Das Haushaltsgesetz (Gesetz Nr. 207/24): Was ist neu für innovative Arzneimittel?	10
	IP & AI	
Deutschland:	Sophienwald	10

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS	
Italien: Grenzüberschreitende Verschmelzungen - Gemeinsamer Verschmelzungsplan . .	11
UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien: Ein Schiedsurteil kann gegenüber des Insolvenzverfahrens entgegengesetzt werden	11
BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien: Smart Working aus Italien: Verpflichtungen für Arbeitgeber und Möglichkeiten für Arbeitnehmer	12
BESTEuerung DER PERSONEN	
Italien: Nachvollziehbare Zahlungsmittel für Reisekosten	12
KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT	
Italien: Irreführende Umweltkommunikation: AGCM sanktioniert großes Logistikunternehmen	13
UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien: Punktführerschein für Baustellen: die Klarstellungen des Nationalen Arbeitsinspektorats (INL)	13
STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN	
Italien: Die bindende Wirksamkeit der Antwort der Steuerbehörde auf eine Informationsanfrage	14
UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien: Anspruch auf Mehrwertsteuerguthaben bei unterlassener Erklärung.	14
VERGABERECHT	
Italien: Beweislast bei Werkmängeln: Verpflichtung des Auftraggebers	15
ENERGIERECHT	
Italien: Ausschreibung „Energy Release 2.0“: Änderung der Teilnahmebedingungen. . .	15

SUSTAINABILITY

ITALIEN: CSRD: VEREINFACHUNGEN UND VERZÖGERUNGEN BEI DER UMSETZUNG

Zu den Neuigkeiten der CSRD gehört die Erweiterung der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen (einschließlich, ab 2025, der großen Unternehmen, die nicht börsennotiert sind) und die Anwendung einheitlicher Berichtsstandards (ESRS). Die Europäische Kommission hat jedoch einen Vereinfachungsvorschlag mit „Omnibus-Simplification“ angekündigt, der bis Ende Februar 2025 veröffentlicht werden soll. Ziel ist die Vereinfachung der aktuellen Gesetzgebung, indem die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die derzeit durch die CSRD- und CSDDD-Richtlinien sowie die EU-Taxonomy-Verordnung geregelt werden, in einem Dokument zusammengefasst werden. Unter anderem zielt die Omnibus-Regelung darauf ab, eine enge Abstimmung der geforderten Daten mit den Bedürfnissen der Investoren zu gewährleisten, angemessene Fristen zu setzen und den Fokus auf die schädlichsten Aktivitäten zu legen. Zuletzt möchte die EU Kommission die Kaskadeneffekte auf kleine Unternehmen entlang der Lieferkette untersuchen, damit diese nicht übermäßig belastende Berichtspflichten auferlegt bekommen. Deutschland fordert auch eine Vereinfachung der Umsetzung der CSRD für KMUs und schlägt vor, das für 2026 geplante Inkrafttreten der Berichtspflichten um 2 Jahre zu verschieben und die mit dem ESRS eingeführten sektorspezifischen Berichtspflichten abzuschaffen.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE WIRTSCHAFTLICHE BEGÜNSTIGUNG DURCH DAS GVD NR. 231/01 WEGEN FEHLENDER ANGEMESSENER ARBEITSPLÄTZE

Mit dem Urteil Nr. 30813 vom 29.07.24 hat der Kassationsgerichtshof bekräftigt, dass die Unternehmen gem. GvD Nr. 231/01 für fahrlässige Körperverletzungen haftbar gemacht werden können, wenn sie die Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften am Arbeitsplatz nicht einhalten, insbesondere wenn die fehlende Anpassung der Räumlichkeiten einer wirtschaftlichen Sparlogik entspringt. Im vorliegenden Fall wurde die Verletzung einer Arbeitnehmerin durch einen zu engen und ungeeigneten Arbeitsplatz verursacht, der die Stolpergefahr erhöhte. Das Gericht wies darauf hin, dass die Entscheidung des Unternehmens, die Räumlichkeiten klein zu halten und kein anderes Lagerverwaltungssystem einzurichten, zu einem wirtschaftlichen Vorteil für das Unternehmen selbst führte, der sich aus den Einsparungen bei den Miet- oder Erweiterungskosten für den Arbeitsbereich ergab. Diese Ersparung ermöglichte der Gesellschaft, einen größeren Umsatz zu erzielen, allerdings auf Kosten der Sicherheit der Arbeitnehmer, was einen Verstoß gegen Art. 64 Abs. 1 GvD Nr. 81/08 darstellt.



Dott. Davide Moretti
davide.moretti@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Elisa D'Arrigo
elisa.darrigo@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: DIE DSGVO HAT VORRANG VOR DEN KOLLEKTIVVERTRÄGEN: DAS URTEIL DES EU-GERICHTSHOFS VOM 19.12.24

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat sich kürzlich mit der Frage des Konflikts zwischen Kollektivverträgen und Datenschutzrecht befasst.

Das Urteil - veröffentlicht am 19.12.24, Rechtssache C-65/23 - geht auf einen Rechtsstreit zurück, den ein Angestellter eines deutschen Unternehmens angestrengt hatte. Er verklagte seinen Arbeitgeber wegen der unrechtmäßigen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die auf einen Server in den Vereinigten Staaten übertragen wurden. Der Arbeitgeber seinerseits argumentierte, dass die Verarbeitung rechtmäßig sei, da sie von einem Betriebsvertrag vorgesehen war.

Die Angelegenheit ging bis zum Bundesarbeitsgericht, der Zweifel an der Anwendbarkeit von Art. 88 DSGVO äußerte. Dieser Artikel besagt, dass die Mitgliedstaaten den Schutz der Daten von Arbeitnehmern durch Gesetze oder Kollektivverträge regeln können. Um die Auslegungszweifel zu klären, legte das deutsche Gericht den Fall dem EuGH vor.

Der EuGH stellte klar, dass ein Betriebsvertrag, der die Verarbeitung personenbezogener Daten am Arbeitsplatz regelt, zwangsläufig im Einklang mit den Grundprinzipien der DSGVO stehen muss. Wenn nationale Gerichte also feststellen, dass kollektivrechtliche Bestimmungen mit dem Datenschutzrecht kollidieren, sind sie verpflichtet, diese unangewendet zu lassen.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER SPERRT DEEPSEEK

Mit der Entscheidung Nr. 33 vom 30.01.25 hat der italienische Datenschutzbeauftragte die Nutzung von DeepSeek, dem revolutionären, auf künstlicher Intelligenz basierenden Chatbot, der von den chinesischen Unternehmen Hangzhou DeepSeek Artificial Intelligence Co., Ltd. und Beijing DeepSeek Artificial Intelligence Co., Ltd. betrieben wird, in Italien gesperrt. Die Behörde stellte mehrere Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung personenbezogener Daten durch DeepSeek fest, darunter erhebliche Informationsdefizite gegenüber den Nutzern, das Versäumnis, angemessene Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung zu ermitteln, und erhebliche kritische Fragen im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten nach China in Abwesenheit angemessener Schutzgarantien sowie das Versäumnis der für die Verarbeitung Verantwortlichen, einen Vertreter in der EU zu benennen, was einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung darstellt. Die Botschaft der Behörde ist klar und stellt eine Warnung dar, auch im Hinblick auf die jüngste Einführung der berühmten K.I.-Gesetzgebung: Wer auf dem europäischen Markt tätig ist, ist verpflichtet, deren Vorschriften einzuhalten.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com



Dott. Alessandro Murru
alessandro.murru@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Nicola Sandon
nicola.sandon@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG: PFLICHTEN UND HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

In Umsetzung der europäischen Vorgaben gilt auch in Italien, seit dem 01.01.25, die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, 40 Mio. Euro Umsatz oder 20 Mio. Euro Vermögen (GvD Nr. 125/24). Ab 2026 wird diese Berichtspflicht auch für börsennotierte KMU (ausgenommen Kleinunternehmen) gelten. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführer, ein zutreffendes Bild der Umwelt-, Sozial- und Governance-Performance des Unternehmens zu vermitteln, wobei ihre Verantwortlichkeit und Haftung durch die einschlägigen Vorschriften des Zivilgesetzbuches, des Finanzmarktgesetzes und des Strafgesetzbuches (bei strafbaren Verstößen gegen die Sorgfalts- und Berufsregeln) geregelt ist. Die Unternehmensleitung hat sich fortlaufend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und eine sorgfältige Risikoanalyse durchzuführen, mit Fokus auf die wichtigsten - tatsächlichen und potenziellen - negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit. Sie haben ferner Kontrollsysteme einzurichten, mit denen die Richtigkeit der gesammelten Informationen überprüft werden kann. Die Zusammenarbeit mit auf Nachhaltigkeit spezialisierten Beratern, mit Investoren und auch mit Kunden wird entscheidend sein, um das Vertrauen in das Handeln und die Reputation des Unternehmens positiv zu beeinflussen.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: REGRESSAUSSCHLUSS FÜR KARTELLBUSSGELDER? RECHTSSTREIT MIT EU-WEITEN FOLGEN

Das Unternehmenssanktionsrecht in Deutschland und Italien weist auch Gemeinsamkeiten auf. In beiden Rechtsordnungen kann ein Unternehmen seine Geschäftsführer grundsätzlich für Sanktionen in Regress nehmen, die infolge ihres rechtswidrigen Verhaltens gegen das Unternehmen verhängt wurden. Für Kartellbußgelder hat das OLG Düsseldorf jedoch entschieden (Urteil vom 27.07.23, 6 U 1/22), dass ein Regress gegen den Geschäftsführer einer GmbH ausgeschlossen sei, damit das Unternehmensvermögen effektiv getroffen und der Sanktionszweck nicht unterlaufen werde. Der Bundesgerichtshof prüft diese Rechtsauffassung nun als Revisionsgericht. Er hat den EuGH um eine Vorabentscheidung zur Frage ersucht (Beschluss vom 11.02.25, KZR 74/23), ob das EU-Recht den Regressausschluss bei Kartellbußgeldern gebietet. Dieser Dialog zwischen den Gerichten könnte die zukünftige Entwicklung des Unternehmenssanktionsrechts in der gesamten EU mitprägen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: IRES REINVESTITIONSPRÄMIE: SENKUNG DES IRES-STEUERSATZES FÜR DAS STEUERJAHR 2025

Das Haushaltsgesetz (Gesetz Nr. 207/24) führt für das Steuerjahr 2025 die sog. IRES Reinvestitionsprämie ein, die eine Reduzierung des IRES-Steuersatzes von 24% auf 20% auf den gesamten Unternehmensgewinn vorsieht. Um diese Vergünstigung in Anspruch zu nehmen, müssen Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen: (i) Zuweisung von mindestens 80% des Gewinnes vom Jahr 2024 an eine spezielle Rücklage; (ii) Investition eines Teils des zweckgebundenen Gewinns in Investitionsgüter 4.0 und 5.0 (gem. der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 232/16 und des Gesetzesdekrets Nr. 19/24); (iii) Neueinstellung von Personal mit unbefristetem Vertrag, sodass ein Beschäftigungsanstieg von mindestens 1% erreicht wird, während gleichzeitig die durchschnittliche Mitarbeiterzahl des Zeitraums 2022–2024 beibehalten wird. Um den Steuervorteil zu erhalten, darf die Gewinnrücklage bis zum 31.12.26 nicht ausgeschüttet werden und die erworbenen Investitionsgüter müssen mindestens bis zum 31.12.29 im Unternehmen verbleiben. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen findet die sog. Rückforderung der Vergünstigung („Recapture“) Anwendung. In Erwartung der demnächst zu erlassenden Durchführungsbestimmungen und mangels spezifischer Einschränkungen sollte diese Bonusregelung mit anderen steuerlichen Fördermaßnahmen, wie dem IRES Maxi-Abzug für neue unbefristete Eistellungen, kumulierbar sein.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: STEUERGUTHABEN INDUSTRIE 4.0 – NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2025

Das Haushaltsgesetz vom 30.12.24, n. 207, hat einige Änderungen am sog. Steuerguthaben „Industrie 4.0“ vorgenommen. Insbesondere wird für Investitionen in Sachanlagen 4.0, die im Jahr 2025 getätigt werden, eine Obergrenze von 2.200 Mio. Euro eingeführt. Diese Ausgabenobergrenze gilt nicht für Investitionen, bei denen bis zum 31.12.24 die Bestellung angenommen und Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% der Anschaffungskosten geleistet wurden. Die Unternehmen müssen daher eine spezifische Mitteilung über die Höhe der entstandenen Ausgaben und das damit verbundene Steuerguthaben elektronisch übermitteln. Anschließend wird das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) der it. Steuerbehörde die Liste der Unternehmen mitteilen, die von der entsprechenden Steuervergünstigung profitieren können, in der Reihenfolge des Eingangs der Mitteilungen. Sollte die Ausgabenobergrenze erreicht werden, wird es nicht möglich sein, das Steuerguthaben zu nutzen. Darüber hinaus wurde das für 2025 vorgesehene Steuerguthaben für 4.0-Software gestrichen, wobei der Termin auf den 31.12.24 vorgezogen wurde. Es bleibt jedoch möglich, das Steuerguthaben in Höhe von 15% für 4.0-Software zu nutzen, die bis zum 30.06.25 erworben wird, sofern die Bestellung bis zum 31.12.24 angenommen wurde und Anzahlungen in Höhe von 20% der Kosten geleistet wurden.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: EUGH: ERSTATTUNG DER QUELLENSTEUER AUF DIVIDENDEN AN NICHT ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN BEI VERLUSTEN

Mit Urteil vom 19.12.24, Fall C-601/23, hat der EuGH entschieden, dass Art. 63 AEUV der Anwendung einer nationalen Regelung entgegensteht, die nicht ansässige Gesellschaften im Vergleich zu gebietsansässigen Gesellschaften in Bezug auf die Dividendenbesteuerung diskriminiert. Hier hatte eine englische Gesellschaft Dividenden von einer baskischen Gesellschaft erhalten, wobei gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und dem UK eine Quellensteuer von 10% anfiel. Der Antrag auf Rückerstattung der Quellensteuer wurde abgelehnt, da die spanische Gesetzgebung die Rückerstattung nur für in Spanien ansässige Gesellschaften im Falle eines Steuerverlusts vorsieht. Der EuGH stellte fest, dass diese Regelung eine unrechtmäßige Diskriminierung darstellt, da nicht ansässige Unternehmen, obwohl sie sich in der gleichen steuerlichen Situation wie gebietsansässige Unternehmen befinden, nicht von der gleichen Rückerstattungsmöglichkeit profitieren können. Diese Diskriminierung stellt eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, da sie von der grenzüberschreitenden Investitionstätigkeit abhält. Der EuGH befand daher, dass die spanische Regelung den in Spanien gebietsansässigen Unternehmen einen Vorteil durch einen Liquiditätsvorteil oder Befreiung verschafft, während gebietsfremde Unternehmen unabhängig von ihrem Geschäftsergebnis sofort und endgültig besteuert werden.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: VERLUSTBRINGENDE GESELLSCHAFTEN IM RAHMEN VON TP-ANALYSEN

Mit dem Urteil Nr. 19512/24 hat das Kassationsgericht zugunsten der Einbeziehung verlustbringender Unternehmen in Benchmark-Analysen entschieden, solange der Verlust ein „physiologisches“ Ereignis darstellt, d.h. wenn er dazu dient, in Zukunft bessere Ergebnisse zu erzielen. Das Urteil betrifft den Fall von Call-Center-Dienstleistungen, die von einem italienischen Unternehmen zugunsten einer verbundenen niederländischen Gesellschaft erbracht wurden und auf welche ein Mark-Up von 5% angewandt wurde; dieser wurde dann vom it. Finanzamt angefochten und erhöht (durch Nichtberücksichtigung in der TP-Analyse von Unternehmen ohne Buchhaltungsdaten und solchen, die in mindestens zwei von drei Steuerjahren Verluste zu verzeichnen hatten). Das Kassationsgericht hat jedoch bestätigt, dass das Vorhandensein von verlustbringenden Unternehmen im Rahmen des freien Wettbewerbs normal sei. Hierbei hat es sich auf die Abs. 1.59 und 3.43 der OECD-Richtlinien bezogen, in welchen darauf hingewiesen wird, dass es wichtig sei, verlustbringende Unternehmen nicht automatisch auszuschließen. Somit wurde zum ersten Mal ein von der OECD festgelegter Grundsatz vom Kassationsgericht bestätigt und folglich ein analytischer Ansatz im Zusammenhang mit verlustbringenden Unternehmen gefördert, im Gegensatz zum Finanzamt, welches tendenziell dazu neigt, diese Unternehmen aus der TP-Analyse auszuschließen.

HAGER & PARTNERS



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Katia Scordia
katia.scordia@hager-partners.it

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: DAS HAUSHALTSGESETZ (GESETZ NR. 207/24): WAS IST NEU FÜR INNOVATIVE ARZNEIMITTEL?

Das Haushaltsgesetz 2025 enthält zahlreiche Bestimmungen zu innovativen Arzneimitteln, die für die Behandlung schwerwiegender Krankheiten bestimmt sind und einen klaren therapeutischen Mehrwert gegenüber den bereits auf dem Markt befindlichen Alternativen aufweisen. Der Zugang der Patienten zu innovativen Arzneimitteln wird auch durch die Verwendung spezieller, vom nationalen Gesundheitsdienst bereitgestellter Mittel gefördert. Besonders erwähnenswert sind: (i) die Neudefinition des Begriffs der Innovation, die bisher auf der Grundlage des AIFA Beschlusses Nr. 1535/17 gewährt wurde (d.h. therapeutischer Bedarf, therapeutischer Mehrwert und Qualität der Evidenz) und die nun unter Berücksichtigung der „Herstellungstechnologie des Wirkstoffs, des Wirkmechanismus, der Art der Verabreichung an den Patienten, der klinischen Wirksamkeit und Sicherheit, der Auswirkungen auf die Lebensqualität sowie der Auswirkungen auf die Organisation der Gesundheitsversorgung“ bewertet wird (die neuen Kriterien werden von AIFA bis zum 31. März festgelegt); (ii) therapeutische Indikationen, die keinen Patentschutz haben, kommen für die Beurteilung der Innovation nicht in Frage; (iii) im Rahmen des sog. Pharma-Payback, tragen nur jene Beträge für den Kauf innovativer Arzneimittel, die über die Zuweisungen des jeweiligen Fonds hinausgehen, zum Erreichen der Ausgabenobergrenze für direkte Käufe bei.



IP & AI

DEUTSCHLAND: SOPHIENWALD

Sophienwald war ein Ort nahe der heutigen deutsch-tschechischen Grenze. In der Gegend wurde über Jahrhunderte Glas gemacht. Vor allem das böhmische war berühmt. Der Ort heißt heute Zofina Hut, was Sophienhütte heißt. Kann man „Sophienwald“ als Marke für Trinkgläser eintragen lassen? Österreich sagt nein. Das EuGH auch: Wer sich mit der Materie auskenne, der fasse „Sophienwald“ als Hinweis auf die geografische Herkunft der Ware auf. Das Deutsche Bundespatentgericht sagt hingegen: Doch. Nach § 8 Abs. 2 S.2 MarkenG kommt es darauf an, ob „der Verkehr“ das als Angabe über die geografische Herkunft der Waren versteht. Das liegt einerseits nahe, weil die Gegend eine entsprechende Tradition hat. Andererseits hatte sich Sophienwald nie hervorgetan, und heute führt es nicht nur den Namen nicht mehr, sondern ist auch als Ortschaft offenbar so unbedeutend, dass man – fast aus Mitleid – Markenschutz für seinen historischen Namen geben könnte. So ähnlich sieht es auch das BPatG: Der deutsche Verkehr kenne kein Sophienwald, was sich die Österreicher dächten, sei egal, und es sei jedenfalls unwahrscheinlich, dass in Zofina Hut in naher Zukunft Glas hergestellt werde (BPatG Beschl. vom 28.11.24, 26 W (pat) 30/21).



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNGEN – GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN

Die Richtlinie (EU) 2019/2121, das it. GvD Nr. 19/23 und das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie Nr. 51/23 (UmRUG) bilden die Grundlage für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Unternehmen zwischen Italien und Deutschland. Im Sinne der Richtlinie und der nationalen Umsetzungsakte bedarf es dafür eines gemeinsamen Verschmelzungsplanes (sog. „progetto comune di fusione“). Dieser wird von den Verwaltungsorganen der beteiligten Unternehmen gemeinsam erstellt. Der Verschmelzungsplan muss mindestens die in Art. 19 GvD Nr. 19/23 und in § 307 UmRUG aufgelisteten Informationen beinhalten. Für die vereinfachten Verschmelzungen gibt es in Bezug auf den Verschmelzungsplan einige inhaltliche Erleichterungen (s. dazu Newsletter Nr. 183). Unterliegt die übernehmende Gesellschaft nicht dem italienischen Recht, müssen etwaige öffentliche Beiträge und/oder Zuwendungen, die das it. Unternehmen in den 5 Jahren vor Hinterlegung des Verschmelzungsplans erhalten hat, darin angegeben werden. Der Verschmelzungsplan muss bei dem zuständigen Handelsregister in Italien und in Deutschland hinterlegt werden. Die Beschlussfassung über den Verschmelzungsplan darf gem. § 308 Abs. 1 UmRUG und Art. 20 GvD Nr. 19/23, erst nach einem Monat (Deutschland) bzw. 30 Tagen (Italien) ab Hinterlegung des Verschmelzungsplans beim Handelsregister erfolgen.

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: EIN SCHIEDSURTEIL KANN GEGENÜBER DES INSOLVENZVERFAHRENS ENTGEGENGESETZT WERDEN

Der Kassationshof hat vor kurzem entschieden, dass die „nicht-gerichtliche“ Einstufung des Schiedsverfahrens, d.h. jene Auffassung, wonach der Schiedsspruch eine Urkunde privater Natur sei, nicht mehr zutreffend ist. Dieser Kurswechsel erfolgt vor dem Hintergrund der bedeutenden rechtlichen Neuerungen, die das gesetzlich geregelte Schiedsverfahren betreffen, insbesondere durch die Einführung des Artikels 824bis it. ZPO, wodurch der Prozess der „Vergerichtlichung“ des Schiedsverfahrens abgeschlossen wurde. Die vorgenannte Vorschrift regelt die Wirksamkeit des Schiedsspruches und bestimmt, dass der Schiedsspruch, vorbehaltlich des nachfolgenden Artikels, ab dem Datum seiner letzten Unterzeichnung die gleiche Rechtswirkung, wie ein von der Justiz erlassenes Urteil hat. Gem. des Beschlusses Nr. 2840 vom 05.02.25 kann der vorgenannten Vorschrift entnommen werden, dass der gesetzlich geregelte Schiedsspruch ab der letzten Unterschrift mit einem Gerichtsurteil vergleichbar ist. Somit kann der gesetzlich geregelte Schiedsspruch gegenüber dem Insolvenzverfahren ab dem obengenannten Datum, an dem er in Kraft tritt und wirksam wird, entgegengesetzt werden. Auf diese Weise verdeutlicht der Kassationshof die Bedeutung dieser Kategorie der italienischen Rechtsordnung.



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: SMART WORKING AUS ITALIEN: VERPFLICHTUNGEN FÜR ARBEITGEBER UND MÖGLICHKEITEN FÜR ARBEITNEHMER

Trotz der Beendigung der durch die COVID-Pandemie ausgelösten Notsituation sind die Formen der Fernarbeit und des Smart Workings weiterhin weit verbreitet. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters in Italien bringt Konsequenzen auch für den ausländischen Arbeitgeber mit sich. Die offensichtlichste ist das anwendbare Arbeitsrecht: Wenn der Arbeitnehmer in Italien wohnt und arbeitet, muss das Arbeitsverhältnis nach italienischem Recht geregelt werden, um die Mindestanforderungen der italienischen Gesetzgebung und Tarifverträge zu erfüllen. Weiteres unterliegt der Arbeitnehmer der italienischen Sozialversicherung. Um die Beiträge in Italien abführen zu können, muss sich der ausländische Arbeitgeber bei den zuständigen Sozialversicherungsbehörden (INPS/INAIL) anmelden und eine monatliche Lohnabrechnung für Beitragszwecke erstellen. In Ermangelung einer Betriebsstätte in Italien ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Steuern über seine jährliche Steuererklärung abzuführen. Erfüllt der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung gem. GvD Nr. 209/23, kann er davon Gebrauch machen, auch wenn er in Smart Working/Remote Working arbeitet, so wie die Steuerbehörde in zahlreichen Antworten auf verbindliche Informationsanfragen geklärt hat.

bureau**Plattner**

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: NACHVOLLZIEHBARE ZAHLUNGSMITTEL FÜR REISEKOSTEN

Art. 1 Abs. 81-83 Gesetz Nr. 207/24 (Haushaltsgesetz 2025) legt fest, dass die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie Reise- und Transportkosten (Taxi und Mietwagen mit Fahrer), die bei Dienstreisen von Arbeitnehmern anfallen, mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln beglichen werden müssen. Nur dann sind diese Kosten steuerlich vom Einkommen des Unternehmens oder des Freiberuflers absetzbar und müssen vom Empfänger weder besteuert noch den Sozialabgaben unterworfen werden.

Die Kosten für Geschäftsreisen müssen daher nicht nur korrekt dokumentiert, sondern auch nachweislich mittels Banküberweisungen, Kredit- und Debitkarten oder ähnlichen Apps bezahlt werden.

Bar bezahlte Reisekosten werden steuerlich nicht mehr anerkannt und unterliegen bei Rückerstattung der ordentlichen Besteuerung und den Sozialversicherungsbeiträgen.

In der Praxis muss der Arbeitgeber diese neuen Maßnahmen umsetzen. Es erscheint ratsam, neben der akkuraten Kontrolle der Spesenbelege, betriebliche Kredit- oder Debitkarten einzuführen, die den Mitarbeitern auf Geschäftsreisen zur Verfügung gestellt werden, um ihre betrieblichen Ausgaben zu bezahlen.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: IRREFÜHRENDE UMWELTKOMMUNIKATION: AGCM SANKTIONIERT GROSSES LOGISTIKUNTERNEHMEN

Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (AGCM) hat gegen die Unternehmen eines führenden Logistikkonzerns Geldbußen in Höhe von 8 Mio. Euro wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängt. Die Praktiken betrafen (i) die Verwendung mehrdeutiger und irreführender Umweltaussagen ohne nachprüfbare Daten, die deren Wahrhaftigkeit belegen, und (ii) die intransparente Erhebung eines Aufpreises für Kunden zur Kompensation von Emissionen. Das Verfahren ist vor dem Hintergrund der kürzlich verabschiedeten Richtlinie (EU) 2024/825 (sog. Greenwashing-Richtlinie) und des Vorschlags für eine Green-Claims-Richtlinie zu sehen, die beide darauf abzielen, den Verbraucherschutz zu stärken, indem sichergestellt wird, dass Umweltaussagen transparent, genau und wissenschaftlich fundiert sind. Insbesondere hat die AGCM das Verhalten der Unternehmen aus mehreren Gründen als besonders schwerwiegend eingestuft, darunter (i) die Verwendung vager und nicht nachprüfbarer Umweltaussagen, um die Kaufentscheidungen der Kunden zu beeinflussen; (ii) die Erhebung zusätzlicher, unangemessener Gebühren von den Verbrauchern für das „Climate Protect“-Projekt, ohne eine angemessene Transparenz über die Verwendung der erhobenen Gelder zu gewährleisten; (iii) die Schaffung eines Wettbewerbsvorteils durch diese Praktiken gegenüber anderen Wettbewerbern im Logistiksektor.

Deloitte.

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: PUNKTEFÜHRERSCHEIN FÜR BAUSTELLEN: DIE KLARSTELLUNGEN DES NATIONALEN ARBEITSINSPEKTORATS (INL)

Mit Schreiben Nr. 9326 vom 09.12.24 hat das Nationale Arbeitsinspektorat (INL) erste Klarstellungen zum Sanktionssystem des „Punktesystems“ für Baustellen vorgelegt, das mit Art. 27 GvD Nr. 81/08 durch das Dekret PNRR 4 (D.L. 19/24) eingeführt wurde.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Überprüfung des Besitzes der „Lizenz mit Punkten“, gleichwertiger Dokumente für ausländische Unternehmen oder der SOA-Bescheinigung (d.h. die Bescheinigung durch eine Gesellschafts-Zertifizierungsstelle) durch ausführende Unternehmen und/oder Selbstständige, stellt das INL klar, dass die Sanktionen für Auftraggeber oder Bauleiter gelten, die die Arbeiten Subjekten ohne Lizenz oder SOA-Bescheinigung anvertrauen, oder die zum Zeitpunkt der Beauftragung im Besitz einer Lizenz mit weniger als 15 Punkten sind. Die gleichen Sanktionen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Zulassung erst nach der Beauftragung der Arbeiten durch Aussetzung, Widerruf oder Kürzung der Punkte unter 15 erlischt.

Die Mitteilung klärt auch den Anwendungsbereich der Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besitz des Punktführerscheins, die es dem Inhaber, dessen Punkte während der Ausführung des Auftrags reduziert werden, unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, die beauftragten Arbeiten trotzdem zu beenden.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it



Avv. Mariano Carlo Rossi
marirossi@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: DIE BINDENDE WIRKSAMKEIT DER ANTWORT DER STEUERBEHÖRDE AUF EINE INFORMATIONSANFRAGE

Das Berufungsgericht der Lombardei hat mit dem Urteil Nr. 438/25 vom 11.02.25 die zentrale Bedeutung des Vertrauensschutzes im italienischen Steuerrecht hervorgehoben. Von besonderem Interesse ist die Auslegung dieses allgemeinen Grundsatzes in Bezug auf Art. 11 Abs. 3 Gesetz Nr. 212/00 in Bezug auf die Antwort auf eine Informationsanfrage und die mögliche Änderung der Steuerbehörden hinsichtlich der zuvor dem anfragenden Steuerpflichtigen erteilten Auslegungslösung. In Anbetracht der Notwendigkeit, das „Vertrauen“ des Steuerpflichtigen zu schützen, bestätigte der Gerichtshof, dass das Verhalten des Steuerpflichtigen, das auf der Grundlage der Antwort auf die eingereichten Informationsanfrage angenommen wurde, als feststehend angesehen werden muss und etwaige (mögliche) Änderungen der von der Steuerbehörde erteilten Antwort nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit relevant sein können. Auf Grundlage dieser Auslegung hat das Gericht daher die Berechtigung der beantragten Rückerstattung im Zusammenhang mit der Umwandlung der sogenannten „DTA“ (aktive latente Steuern), die von einer italienischen Betriebsstätte einer britischen Bank vorgenommen wurde, bestätigt. Diese Umwandlung und der anschließende Erstattungsantrag in der ergänzenden Steuererklärung wurden auf Grundlage der Bestätigung durch die Antwort auf die Informationsanfrage vorgenommen.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: ANSPRUCH AUF MEHRWERTSTEUERGUTHABEN BEI UNTERLASSENER ERKLÄRUNG

In seinem Urteil Nr. 376/25 bestätigte das Steuergericht Latium in der zweiten Instanz, dass das Mehrwertsteuerguthaben bei korrekter Dokumentation auch im Falle einer nicht fristgerechten Erklärung anerkannt wird.

Es wurde wie folgt entschieden:

- das Recht auf Vorsteuerabzug kann nicht verweigert werden, wenn die Einkäufe von einem Steuerpflichtigen getätigt wurden, welche der Mehrwertsteuer unterliegen und auf steuerbare Umsätze abzielen;
- das Recht auf Vorsteuerabzug kann nicht verweigert werden, wenn das Mehrwertsteuerguthaben durch entsprechende Dokumentation nachgewiesen wird;
- daher ist das Mehrwertsteuerguthaben berechtigt, wenn es durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen wird, auch wenn die Steuererklärung versäumt und/oder verspätet eingereicht wurde.

Dieses Urteil bekräftigt den Grundsatz, dass das Mehrwertsteuerguthaben bei korrekter Dokumentation auch im Falle einer unterlassenen und/oder verspäteten Erklärung anerkannt werden kann, und bestätigt die Bedeutung der wirtschaftlichen Substanz gegenüber der reinen Formalität der Steuererklärung.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Avv. Gianluca Mauriello
gimauriello@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

VERGABERECHT

ITALIEN: BEWEISLAST BEI WERKMÄNGELN: VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Mit Beschluss Nr. 1701 vom 23.01.25 gab der Kassationsgerichtshof der Revision eines Unternehmens statt, das zuvor einen Zahlungsbefehl zur Vergütung für Subunternehmerleistungen erhalten hatte. Dieser wurde im Berufungsverfahren aufgehoben, da die geltend gemachte Forderung für nicht bestehend erklärt wurde.

Daraufhin wurde die Sache dem Kassationsgerichtshof vorgelegt. Das Unternehmen rügte, dass das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob die behaupteten Mängel des Werkes tatsächlich eine vollständige Zahlungsverweigerung der im Mahnverfahren geltend gemachten Forderung im Sinne von Art. 1460 Abs. 2 it.ZGB rechtfertigten.

Der Kassationsgerichtshof gab der Beschwerde statt und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Erhebt der Auftraggeber, der vom Auftragnehmer auf Zahlung des vertraglich geschuldeten Werklohns in Anspruch genommen wird, die allgemeine Einrede des nicht erfüllten Vertrages, trägt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass er seine Leistungspflicht vollständig und vertragsgemäß erfüllt hat.

Anders verhält es sich, wenn der Auftraggeber einen Gewährleistungsanspruch wegen Mängeln oder Abweichungen geltend macht. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Beweislast für das Vorliegen der gerügten Mängel und die sich daraus ergebenden Schadensfolgen.



ENERGIERECHT

ITALIEN: AUSSCHREIBUNG „ENERGY RELEASE 2.0“: ÄNDERUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Der italienische „Gestore dei Servizi Energetici“ (GSE) hat die Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung „Energy Release 2.0“ geändert, welche den Ausbau von EE-Kapazitäten durch energieintensive Unternehmen fördern soll (wie im Gesetzesdekret Nr. 181 vom 09.12.23 vorgesehen und mit Ministerialdekret Nr. 268 vom 23.07.24 umgesetzt). Diese sieht zusammengefasst vor, dass der GSE für einen Zeitraum von drei Jahren energieintensiven Unternehmen Energie zu einem günstigen Festpreis im Voraus zur Verfügung stellt und die Unternehmen im Gegenzug die Verpflichtung übernehmen, EE-Anlagen zu errichten (bzw. deren Kapazitäten auszubauen) und die vorab zur Verfügung gestellte Energie innerhalb von 20 Jahren ab Inbetriebnahme zurückerstatten. Die Ausschreibung läuft seit dem 14.11.24. Die vom GSE am 7. Februar veröffentlichten Änderungen der Teilnahmebedingungen begegnen einigen operativen Problemen, die in den letzten Monaten bekannt geworden sind. Die Frist für die Einreichung der Interessenbekundung wurde vom 14. Februar bis zum 3. März 2025 verlängert. Das zuweisbare Energievolumen wurde von 23 auf 24 TWh/Jahr erhöht. Auch der Kreis der förderfähigen Unternehmen wurde erweitert: Teilnehmen können Unternehmen, die in den Jahren 2024 und 2025 in die Liste der Unternehmen mit hohem Stromverbrauch aufgenommen worden sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

Rödl & Partner



Avv. Ilario Giangrossi
igiangrossi@grimaldialliance.com



Avv. Fabio Orlando
forlando@grimaldialliance.com



Avv. Salvina Crisafulli
scrisafulli@grimaldialliance.com



RAIN Trixie Alexandra Bastian
trixie.bastian@roedl.com



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

Copyright Bilder: Fotolia

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.